

STATUT DLA MUSIGA D' LA PLI

Satzung der Musikkapelle Enneberg

Fassung 3

Vorschlag des Ausschusses vom 06.02.95

Genehmigt durch die außerordentliche Vollversammlung am 14.03.95

Neue Fassung mit Gültigkeit ab 15.03.95

I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Name, Sitz und Dauer des Vereines
2. Zweck des Vereines
3. Mitgliedschaft
4. Verlust der Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Die Generalversammlung
7. Der Ausschuß
8. Der Obmann
9. Der Kapellmeister
10. Funktionäre und Mitglieder des Ausschusses
11. Marketenterinnen
12. Finanzierung

II. SPEZIELLE RICHTLINIEN

13. Begräbnisse
14. Vermählungen
15. Sonderauftritte
16. Spiel in kleinen Gruppen
17. Benützung der Instrumente der außerhalb der Musikkapelle
18. Verwendung der Tracht
19. Satzänderung und Auflösung der Musikkapelle



I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Name, Sitz und Dauer des Vereines

Der Verein führt den Namen „ **MUSIGA D'LA PLI**“ (Musikkapelle Enneberg). Er hat seinen Sitz in Enneberg Pfarre, die Dauer seiner Tätigkeit ist unbeschränkt.

2. Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege der Blasmusik, das Spielen bei und die Verschönerung der kirchlichen und sonstigen Festlichkeiten, hauptsächlich im eigenen Dorfe; die Steigerung der musikalischen Qualität des Vereines sowie der Mitglieder. Die Tätigkeit des Vereines muß unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sein.

3. Mitgliedschaft

Die Musikkapelle besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die einen Instrument spielen kann und die Freude am musizieren hat. Ferner müssen sich diese Personen an die vom Verein festgesetzten Regeln halten. Sie müssen die Tätigkeit im Verein ehrenamtlich ausüben und können sie auch jederzeit freiwillig beenden.

Ehrenmitglied kann jene Person werden, die bei der Arbeit mit und in der Musikkapelle besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses, wobei eine absolute Mehrheit bei der Generalversammlung erforderlich ist.

4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt soll möglichst am Ende eines Musikjahres geschehen und ist subjektiv bedingt. Offene Verbindlichkeiten gegenüber der Musikkapelle sind aber vorher restlos zu begleichen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- das Ansehen und die Ziele der Musikkapelle gefährdet oder verletzt werden
- die Satzung nicht eingehalten wird.

Der Ausschluß muß vom Ausschuß beschlossen werden. Der Ausschluß ist zu begründen, eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch im Falle eines Ausschlusses hat der Betroffene keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Musikkapelle.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- zur Generalversammlung zu erscheinen
- bei den Wahlen des Ausschusses sowie bei Abstimmung in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben
- Anträge an den Ausschuß einzubringen
- entsprechend der Wahlordnung als Kandidaten zu kandidieren; (Minderjährige können selbst wählen, aber nicht selbst kandidieren).

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Eine Kandidatur und ein Stimmrecht steht ihnen aber nicht zu.

Pflichten der Mitglieder:

- Teilnahme an den Proben, Konzerten und sonstigen Auftritten
Fernbleiben muß beim Kapellmeister entschuldigt werden
- Sorgfältiges umgehen mit Tracht und Instrument
- Statutordnung befolgen
- Teilnahme an der Generalversammlung

6. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verbandsobmann jährlich einmal, vor Beginn des folgenden Konzertjahres, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme und die Ehrenmitglieder. (Marketenterinnen werden nicht eingeladen).

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Funktionäre
- Entgegennahme der Jahresberichte des Obmannes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Kapellmeisters
- Wahl des Obmannes und des Ausschusses (alle 3 Jahre)
- Delineierung des zukünftigen Ablaufes der Musiktätigkeit (Jahresprogramm)

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Generalversammlung beschließen, sofern das vom Ausschuß für nötig gehalten wird.

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung ist in **erster** Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. In **zweiter** Einberufung ist sie bei jeder Stimmenanzahl beschlußfähig, wobei die zweite Einberufung erneut durch den Obmann zu erfolgen hat. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur dann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt wird und kein Widerspruch erfolgt.

Die Funktionäre werden von der Generalversammlung in ihre Funktion gewählt. Der **Obmann** wird direkt von der Generalversammlung gewählt, wobei derjenige als Obmann gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.

Sollten zwei Kandidaten gleichviele Stimmen erhalten, so gilt der ältere als gewählt.

Die in vorschriftsmäßig einberufener Generalversammlung gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht vertretenen ordentlichen Mitglieder, verbindliche Kraft.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Obmann jedesmal dann einberufen, wenn es der Ausschuß für notwendig erachtet oder, wenn es von mindestens einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.

7. Der Ausschuß

Der Ausschuß wird von der Generalversammlung alle 3 Jahre gewählt und muß zumindest aus 5 Mitglieder bestehen, wobei 6+1 ideal wären:

- ♣ Obmann
- ♣ Vize-obmann
- ♣ Jugendleiter
- ♣ Kassier
- ♣ Schriftführer
- ♣ Kapellmeister (er ist an der Teilnahme als Ausschußmitglied nicht nur von Amts wegen berechtigt, sondern auch verpflichtet)

Die Generalversammlung kann zur Besetzung der Funktionen des Ausschusses auch Personen wählen, die nicht aus den Reihen des Vereines stammen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Volljährig sein.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, mit Ausnahme bei Ausschuß von Mitgliedern, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Leistungen des Ausschusses müssen ehrenamtlich erbracht. Der Ausschuß ist berechtigt Entscheidungen zu fällen, die für das Bestehen der Musikkapelle und für das Führen der Musikkapelle vonnöten sind.

Der Ausschuß aus dem Ausschuß erfolgt freiwillig oder durch eine Abstimmung bei der Generalversammlung (auch eine außerordentliche), wobei die absolute Mehrheit entscheidet.

8. Der Obmann

Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Musikkapelle nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Tagungen des Ausschusses und bei der Generalversammlung. Er wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Er hat das Recht sich seinen Stellvertreter auszusuchen.

9. Der Kapellmeister

Der Kapellmeister wird von den Mitgliedern nur auf Vorschlag des Ausschusses hin gewählt. Seine Aufgabe ist die musikalische Betreuung und Weiterentwicklung und musikalische Leitung der Musikkapelle sowie die Ausbildung von Jungmusikanten.

Er hat das Recht sich den Vize auszusuchen. Er verrichtet seine Aufgabe ehrenamtlich.

10. Funktionäre und Mitglieder des Ausschusses

a) **Der Schriftführer** ist für die Durchführung der vom Ausschuß und von der Jahreshauptversammlung in seinem Aufgabenbereich gefaßten Beschlüsse zuständig. Er koordiniert die Arbeiten im Sekretariat der Musikkapelle und zeichnet die ordentliche Korrespondenz des Vereines. Bei Sitzungen und Tagungen führt er ein schriftliches Protokoll. Er hat über seine Arbeit dem Ausschuß zu berichten.

b) **Der Kassier** hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben der Musikkapelle zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß mindestens bis zur Generalversammlung aufzubewahren. Außerdem ist er für die Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresabschlußrechnung zuständig. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen und dem Ausschuß regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereines zu berichten. Er ist auf Konten und Sparbüchern der Musikkapelle zeichnungs-berechtigt und kann auf Anweisung des Obmannes Kosten und Spesen begleichen.

c) **Der Vize-obmann und Vize-kapellmeister** soll stellvertretend für die Vorgesetzten einspringen.

d) **Der Jugendleiter** betreut die jungen Mitglieder in der Kapelle; bei der Ausbildung und Fortbildung, er unterhält den Kontakt mit den Musikschulen bzw. - Lehrern sowie mit den Familien um die Musikkapelle zu erweitern.

e) **Der Zeugwart** hat für die genügende, ordnungsmäßige Bekleidung der Musikmitglieder zu sorgen und auch für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Trachten und Instrumente.

f) **Der Marketenterinnenbetreuer:** Suche von 4 Marketenterinnen, sowie deren zeitgemäße Verständigung bei Auftritten und deren Betreuung (Kleidung, Blumen, etc.). Außerdem hat er für ein sauberes Lokal zu sorgen.

g) **Der Notenwart:** Archivierung der Noten und Versorgung der Musikanten mit Noten.

h) **Der Pressewart** (In der Regel der Schriftführer) hat für die Darstellung der Vereinsarbeit in den verschiedenen Zeitschriften, sowie in den lokalen Medien Sorge zu tragen.

11. Marketenterinnen

Die Mädchen werden vom Marketenterinnenbetreuer ausgesucht. Sie zählen als fester Bestandteil der MK und sind verpflichtet zu den festgesetzten Terminen zu erscheinen. Sie dienen als Ehrenschatz für die Fahne und Musikkapelle. Weiters sind sie angehalten bei Veranstaltungen und anderen Angelegenheiten die Arbeit der Musikkapelle zu unterstützen und mitzuhelfen. Ein Ausschluß erfolgt über den Betreuer und wird vom Ausschuß beschlossen.

12. Finanzierung

Die zur Erreichung der Ziele der Musikkapelle erforderlichen Geldmittel, werden aufgebracht durch:

- freiwillige Spenden
- Unterstützung der öffentlichen Hand (Aut. Prov., Gemeinde, etc.)
- öffentliche Veranstaltungen (Konzerte etc.)

Über den gesamten Umlauf muß Inventar geführt werden, das von der Generalversammlung angenommen werden muß. Jedes Jahr ist ein Finanzierungsplan zu erstellen.

II. SPEZIELLE RICHTLINIEN

13. Begräbnisse

Die Musikkapelle nimmt in der Vollbesetzung am Begräbnis teil wenn der/ die Verstorbene:

- aktives Mitglied „ist“ (d.h. derzeit bei der MK war)
- Fahnenträger „ist“
- 10 Jahre und länger bei der MK als ordentliches Mitglied tätig war
- Ehrenmitglied war
- eine Marketenderin aktiv „ist“ (siehe Sonderregelung §14)
- die Frau eines aktiven Mitglieds „ist“
- Pfarrer von Enneberg „ist“

Die Musikkapelle beteiligt sich mit einer Abordnung (3 Mitglieder+Fahne) wenn der/die Verstorbene:

- 5 bis 10 Jahre bei der Musikkapelle tätig war

Wenn obige Gegebenheiten zutreffen, rückt die Musikkapelle auch außerhalb des Dorfes aus.

Bei Zweifelsfällen entscheiden der Ausschuß.

14. Vermählungen

Falls die MK zu Hochzeiten eingeladen wird, kann der Auftritt nicht verweigert werden (Ausnahme: unvorhersehbare Gründe wie Katastrophen, Auflösung des Vereins etc.), wenn der/die Vermählte:

- „aktiv“ ist (d.h. derzeit bei der Musikkapelle ist)
- 10 Jahre und länger Mitglied war
- Ehrenmitglied ist
- aktive Marketenderin ist („aktiv“ heißt, daß sie noch im Hochzeitsjahr ihre Tätigkeit erfüllt, oder sie im Frühjahr heiratet und das ganze letzte Jahr gedient hat).

Die Musikkapelle erfüllt obige Pflichten auch außerhalb des Dorfes.

Die Musikkapelle spielt bei obigen Voraussetzungen gratis und niemals gegen Bezahlung.

Bei jeder Vermählung wird von der Musikkapelle ein Geschenk überreicht.

15. Sonderauftritte

Die Musikkapelle wird sich bemühen bei Sonderauftritten (z.B. Bergmessen, Cezilienfeiern, usw.), soweit der Ausschuß das für nötig hält, eine kleine Gruppe als Vertretung zu entsenden.

16. Spiel in kleinen Gruppen

Die Musikkapelle erlaubt und fördert das Spiel in kleinen Gruppen. Die Stilrichtung ist dabei unbedeutend.

Voraussetzungen dafür:

- sie dürfen die Tätigkeit der Musikkapelle in keinsten Weise behindern oder stören.
- die Gruppen dürfen nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sein

Die Gruppen dürfen die Instrumenten, Trachten (§18) und gegebenenfalls das Probelokal der Musikkapelle (letzteres muß vom Ausschuß genehmigt werden) benutzen.

17. Benützung der musik-eigenen Instrumente

Die Instrumente gehören der Musikkapelle. Sie können nur vom Obmann vom Kapellmeister oder vom Zeugwart vergeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten. Eine Benützung der Instrumente außerhalb der Musikkapelle ist grundsätzlich gestattet, der Ausschuß sollte aber unbedingt verständigt werden. Jeder Musikant ist verpflichtet auf seinem Instrument zu achten, es sorgfältig zu pflegen und nach Austritt aus der MK es tadellos zurückzuerstatten. Für mutwillige Schäden kann der Musikant zur Kasse gebeten werden.

18. Verwendung der Tracht

Die Tracht der Musikkapelle darf nur bei Auftritten der Musikkapelle getragen werden, denn sie verkörpert die Musikkapelle als solche, also offiziell. Ausnahmen müssen vom Ausschuß beschlossen werden. Ein Mißbrauch, auch nur von Teilen der Tracht, kann zum Ausschuß des Mitglieds führen. Die Möglichkeit einer Geldstrafe kann vom Ausschuß als Kompensation akzeptiert werden.

19. Satzänderungen und Auflösung der Musikkapelle

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine zwei Drittel-Mehrheit erforderlich ist.

Die Auflösung der Musikkapelle kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist und mindestens drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitgliedern für die Auflösung stimmen muß.

Die Versammlung hat über die Art der Vermögenliquidation, die Bestimmung des Vermögens, der Instrumente und der Geldmittel zu entscheiden und zur Ausführung dieser Beschlüsse einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen.

